

**Ältestenrat
der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover**

B E S C H L U S S

Der Ältestenrat der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

hat am 01.04.2008

im Verfahren gemäß § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und b der Satzung der Studierendenschaft sowie gemäß der Geschäftsordnung des Ältestenrates

über die Anfragen des Studenten M.¹,

ob der Ausschluss der Öffentlichkeit beim Auszählen der Stimmzettel bei der Wahl zum Studentischen Rat (StuRa) durch den Beschluss des Studentischen Wahlausschusses (SWA) vom 17.01.2008 rechtswidrig war und

ob zukünftige Stimmauszählungen öffentlich zu erfolgen haben

durch seine Mitglieder Sven Hasenstab (Vors.), Anne Christel, Dennis Jlussi und Gerrit Visscher

für Recht erkannt:

- 1. Der Ältestenrat kann nicht angerufen werden, wenn die zu klärende Angelegenheit zunächst zum Gegenstand eines Wahleinspruchs gem. § 32 der Studentischen Wahlordnung (SWO) gemacht werden müsste.**
- 2. Stimmauszählungen im Rahmen von Wahlen zu Organen der Studierendenschaft müssen hochschulöffentlich erfolgen. Die Hochschulöffentlichkeit kann nicht ausgeschlossen werden.**

G r ü n d e:

I.

Der Antragsteller trägt vor, er sei am 17.01.2008 von der Auszählung der Stimmen der StuRa-Wahlen auf Beschluss des SWA ausgeschlossen worden. Die Auszählung habe nichtöffentlich stattgefunden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit sei rechtswidrig gewesen. Der Antragsteller begehrt Feststellung der Rechtswidrigkeit des Beschlusses des SWA sowie Klarstellung der Rechtslage durch den Ältestenrat.

II.

Der Ältestenrat ist nicht erstinstanzlich zuständig für die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Maßnahmen im Rahmen der Wahldurchführung. Es muss in solchen Fällen zunächst ein Einspruchsverfahren gem. § 32 SWO geführt werden. Die Einspruchsfrist des § 32 SWO dient der Herstellung von Rechtsfrieden und schützt das Vertrauen in das Wahlergebnis. Der Ältestenrat kann daher über Fragen, die eine konkrete Wahl(-maßnahme) betreffen nur

¹ Gemäß § 3 Abs. 6 Satz 2 der Geschäftsordnung des Ältestenrates werden die Namen von Personen, die nicht als Mitglieder eines Studierendenschaftsorgans beteiligt oder betroffen sind, nicht veröffentlicht.

